

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Stadtentwicklungsausschusses</b>		
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche (ehemaliger Rettungsschuppen)**

### **A) SACHVERHALT**

Für den Um- und Erweiterungsbau des ehemaligen Rettungsschuppens zum Restaurant haben die Küstenfischer Nord eG die im Lageplan schraffiert dargestellte Fläche erworben. Im Rahmen eines Verfahrens gegen die erteilte Baugenehmigung wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts festgestellt, dass die in Anspruch genommene öffentliche Fläche nicht eingezogen wurde. Die Einziehung der öffentlichen Fläche, die jedoch der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung steht, ist nach dem Straßen- und Wegegesetz vorzunehmen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein kann ein öffentlicher Weg, der keine Verkehrsbedeutung mehr hat, eingezogen werden. Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer geplanten Einziehung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beseitigung einer Straße Voraussetzung für die Durchführung eines Bauvorhabens ist, wenn die Einziehung volkswirtschaftlich bedeutsamen privaten Wirtschaftsunternehmen dient, wenn die Einziehung der Förderung des Kur- und Badebetriebs in Kurorten dient und ähnlichen Fällen.

Dem öffentlichen Interesse an der Einziehung entgegenstehen kann das private Interesse des Anliegergebrauchs. Dies beinhaltet das Recht des Anliegers auf Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz.

In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche steht durch den Um- und Erweiterungsbau des ehemaligen Rettungsschuppens der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Die Fläche wurde auch vorher, zwar nur im Rahmen einer Verpachtung, überwiegend gastronomisch genutzt. Es stehen jedoch ausreichend öffentliche Flächen weiterhin zur Verfügung, die die Erschließungsfunktion erfüllen.

Insofern stehen hier keine privaten Interessen des Anliegergebrauchs den öffentlichen Interessen an der Einziehung entgegen.

Im Einziehungsverfahren wird der Lageplan vier Wochen zur Einsicht ausgelegt, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt sind nicht zu erwarten.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes ist das Flurstück 282 der Flur 13 gemäß Lageplan einzuziehen, da Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	} 21.12.07
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	21/12. 07

